

DECKBLATT NR. 5

ZUM BEBAUUNGSPLAN:

JAHRDORF-BREITÄCKER

GEMEINDE HAUZENBERG

LANDKREIS PASSAU

HAUZENBERG, DEN 18.01.1990

Architekturbüro

FeBl - Teilo

Kusserstr. 11 - 08586/2055/2056

8395 Hauzenberg

i. A. Graul



BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND

ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER

SITZUNG VOM 4. Dez. 1989

Stadt Hauzenberg 29. Jan. 1990

GEMEINDE HAUZENBERG DATUM



Zachmann

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 30.01.1990 ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 05.02.1990 MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 01.03.1990 GEMÄSS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM Rathaus Hauzenberg ÖFFENTLICH AUS. DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH Ausschalt AM 01.03.1990 BEKANNT GEGEBEN.

Stadt Hauzenberg 15. März 1990

Zachmann
Zachmann, 1. Bürgermeister

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).